

# Die Verfassung.

## Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonntag. Preis vierteljährlich bei allen Preuss. Postanstalten 4 1/2 Sgr., bei den außerpreussischen Postanstalten 7 1/2 Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs- & Speditoren incl. Postzuschlag 6 Sgr., in der Expedition, Mohrenstr. 34, 4 1/2 Sgr. Inzerate die Zeile 3 Sgr.

### Das Recht, Steuern und Abgaben zu erheben.

(Artikel 100 und 109 der Verfassung.)

Es giebt nichts Verdrießlicheres, als wenn man es mit Leuten zu thun hat, denen man dieselbe Wahrheit schon neunundneunzig Mal gesagt hat, und die dann doch wiederkommen, um ihre schon längst widerlegten Einwendungen zum hundertsten Male vorzubringen. So geht es uns mit den Leuten, die ganz unermüdblich immer wieder mit den nämlichen Redensarten die Welt beschwären wollen, daß das Volk gar nicht das Recht habe, durch seine Vertreter im Abgeordnetenhaus ein **entscheidendes Wort zu sprechen über die Höhe und die Verwendung der Geldmittel**, die doch niemand anders, als das Volk aufbringt, und über die darum doch auch niemand gegen den Willen des Volkes verfügen soll. Diese Leute wollen dem Abgeordnetenhaus im Grunde kein anderes Recht einräumen, als daß ohne seine Zustimmung keine neuen Steuern und Abgaben erhoben werden dürfen. Vielleicht wird es nicht lange dauern, und sie werden ihm auch das noch streitig machen.

Es hilft nicht, daß man diesen Anhängern oder Schmeichlern einer jeden Willkürherrschaft die ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassung vorhält. Ja, sie geben es auch wohl zu, daß nach der Verfassung alle Jahresausgaben im Voraus auf den Etat gesetzt werden müssen. Sie geben auch zu, daß dieser Etat erst Gültigkeit hat, wenn er ein Gesetz geworden ist, und daß er ohne die Zustimmung des Abgeordnetenhauses niemals Gesetz werden kann. Aber, sagen sie, die Abgeordneten dürfen sich nicht weigern, alle Ausgaben gut zu heißen, die die jetzmaligen Minister für durchaus notwendig zur Erhaltung des Staates erklären. Insbesondere dürfen sie die etwa sieben Millionen, welche die Reorganisation kostet, und dann auch den geheimen Polizeifond von 35,000 Thln. nicht verweigern. Auch wenn die Regierung, sagen sie, jene 7 Millionen bewilligt bestäme, sie dürfte aber doch die 35,000 Thl. für geheime Polizeizwecke nicht ausgeben, so könnte kein Mensch mehr in Preußen regieren, und der ganze Preussische Staat müßte jämmerlich zu Grunde gehen.

Darum müssen auch diese Polizeigelder bewilligt werden oder die Regierung sieht sich genöthigt, wie seit dem 1. Januar 1862 so auch fernerhin auf ein Staatshaushaltsgesetz zu verzichten und das Geld des Landes ohne Ermächtigung durch ein Gesetz nur nach eigenem Ermessen zu verausgaben. Wir denken, unsere Leser sehen ein, daß ein solches Vergehen gar keiner ernstlichen Widerlegung bedarf, und es würde auch unnützig sein, denn wer da glaubt, der Staat müsse zu Grunde gehen, weil der Regierung nicht 35,000 Thl. zu geheimen Polizeiausgaben bewilligt werden, für den würden unsere klarsten Gründe für das Gegentheil doch unverständlich sein.

Jetzt aber kommt noch ein ganz besonderer Streitpunkt dazu. Es hatten nämlich einige Abgeordnete sich dahin ausgesprochen, daß das Abgeordnetenhaus wohl berechtigt wäre, in dem Budget oder dem Jahresetat diese oder jene Steuer und Abgabe ganz oder theilweise zu streichen, versteht sich, nur für das laufende Jahr. Dagegen erhob nun der Finanzminister den allerentschiedenen Widerspruch. Freilich, sagte er, steht in der Verfassung, daß Steuern und Abgaben für die Staatskasse nur erhoben werden dürfen, so weit sie in den Staatshaushaltetat aufgenommen sind. Aber, so fuhr er fort, es stehen auch noch andere Worte in der Verfassung, die etwas ganz Anderes und eigentlich das Gegentheil davon sagen. So wenigstens haben wir den Minister verstanden.

Und anderen sächlichen Menschentinden kommt es allerdings sehr sonderbar vor, daß die so viele Monate hindurch von Ministern und Ministerialräthen und von beiden Kammern revidirte, durchgeschüttelte und durchgelesene Verfassung in dem einen Artikel ein Recht geben und es in einem anderen wieder nehmen, oder in einem Artikel sagen sollte: „der Schnee ist weiß“, und in einem anderen: „Nein, er ist doch schwarz.“ Auch werden die Rechtsgelehrten wohl zugeben, daß, wenn wirklich in irgend einem Gesetze eine solche Ungeheuerlichkeit vorkäme, man doch nicht nach Belieben sich gerade den Artikel auswählen darf, der Einem am besten gefällt. Vielmehr wüch der Rechtsgelehrte sagen: der Artikel gilt, der den allgemeinen Zweck des Gesetzes

und den gefunden Menschenverstand für sich hat, und der andere gilt nicht mehr, als eine taube Nuh.

Indeß ist ein solcher Widerspruch in unserer Verfassung auch gar nicht vorhanden. Artikel 100 lautet nämlich: „Steuern und Abgaben für die Staatskassen dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushaltetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.“ Hier ist allerdings noch von besonderen Gesetzen neben dem Staatshaushaltetat die Rede. Aber jeder Rechtskundige weiß, daß mit diesen anderen Gesetzen nur solche gemeint sind, durch welche im Laufe des Jahres, für welches der Etat gilt, dieser Etat noch nachträglich abgeändert ist. Der Artikel 100 heißt also der Regierung nur das Recht, solche Steuern und Abgaben zu erheben, deren Erhebung durch das Staatshaushaltgesetz oder durch besondere, dasselbe ergänzende, Gesetze für das laufende Jahr genehmigt worden ist. Andere Steuern und Abgaben zu erheben, ist nach Artikel 100 der Verfassung die Regierung in dem betreffenden Jahre nicht berechtigt.

Sa, so erwiderte man uns, das mag wohl sein, aber da giebt es noch einen Artikel 109 und in dem heißt es: „die bestehenden Steuern und Abgaben werden fortgehoben, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.“ Dieser Artikel, so behauptet man, sagt das Gegentheil von der Regierung eine Steuer oder Abgabe während eines bestimmten Jahres zu erheben, wenn das Abgeordnetenhaus sie gerade für dieses Jahr nicht genehmigt hat. Dagegen unterjagt Artikel 109 der Regierung nur dann die Forterhebung einer bestimmten Steuer oder Abgabe, wenn nicht blos das Abgeordnetenhaus, sondern auch das Herrenhaus und die Krone sie gestrichen haben. Da nun dieser Artikel 109 der Regierung viel besser gefällt, so braucht sie, sagen ihre Freunde, sich nur an ihn zu halten, und sie hat gar nicht nötig, sich um die taube Nuh des Artikels 100 auch nur im allergeringsten zu bekümmern.

Aber gemacht, Ihr Herren, wenn einer von den beiden Artikeln eine taube Nuh wäre, so wäre es der Artikel 109 und nicht der Artikel 100; denn bedeutete der Artikel 109 wirklich das, was Ihr aus ihm herauslest, so stände er im vollsten Widerspruch zum Sinn und zum Zweck nicht blos des Artikels 100, sondern zum Sinn und zum Zweck der ganzen Verfassung. Aber der Rechtskundige weiß, daß der Artikel 109 nicht diesen, sondern daß er einen ganz vernünftigen Sinn hat. Wenn derselbe nämlich von bestehenden Steuern und Abgaben spricht, so meint er eben die, welche durch die Finanzgesetze festgesetzt sind, z. B. durch die Gesetze über Gewerbesteuer, Klassensteuer u. s. w. Die Finanzgesetze aber bestimmen nicht, daß gewisse Steuern und Abgaben in jedem einzelnen Jahre erhoben werden müssen, sondern nur, daß sie in jedem Jahre erhoben werden können und zwar in der Höhe, wie die Bedürfnisse des Staates es fordern. Da aber die Bedürfnisse des Staates wirklich forderu, daß und in welchem Maße sie in diesem oder jenem bestimmten Jahre erhoben werden, das wird

jedesmal erst bei der Verathung des Staatshaushaltsgesetzes festgesetzt. Das Staatshaushaltsgesetz aber kann nur solche Steuern und Abgaben auführen, zu deren Erhebung für das betreffende Jahr auch das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung gegeben hat.

Die Geltung des Artikels 100 steht also unerschütterlich fest. Nur wenn dieser Artikel 100 auch wirklich beobachtet wird, wird der Haushalt des Staates unter allen Umständen so eingerichtet werden, wie die Volksvertretung es zum Wohl des Landes erfordert. Wird er nicht beobachtet, so laufen wir Gefahr, daß die Kräfte und das Vermögen des Volkes und jedes einzelnen Mannes im Velle durch überflüssige und schädliche Ausgaben erschöpft werden. So zerfällt die Behauptung, daß man aus dem Artikel 109 der Verfassung nachweisen könne, das Abgeordnetenhaus sei nicht berechtigt, bestehende Steuern vom Einnahme-Etat abzuhafen, oder sie zu verringern. Dieses Recht der Volksvertretung läßt sich aus dem Artikel 100 der Verfassung sehr klar nachweisen, und es läßt sich dem Abgeordnetenhaule, falls es einmal von diesem Rechte Gebrauch machen will, auch nicht mit dem geringsten Anscheine von Recht der Vorwurf machen, daß es seine Befugnisse überschritten habe. Es steht ihm, nach dem Sinn und dem Wortlaut unserer Verfassung, nicht nur das Steuerbewilligungsrecht, sondern auch das Steuerverweigerungsrecht im vollsten Maße zu.

#### **Politische Wochenbau.**

**Vorreden.** Die Rede, in welcher der Abg. Twetten mit klaren und deutlichen Worten sich über unsere Justizverwaltung ausgesprochen, hat nach allen Seiten hin einen sehr großen Eindruck gemacht. Ganz besonders empfindlich zeigen sich die sogenannten kenseroativen Kreise, und da sie wohl einsehen, daß eine Wdrertzung solcher Rede ihnen nicht geigen würde, so suchen sie nicht nur auf alle Weise den Eindruck zu verwischen, welchen dieselbe gemacht hat, sondern sie sehen sich auch nach einem Mittel um, künftighin eine solche Schiltierung unserer Zustände unmöglich zu machen. Am besten wird dies, so glaubt man, geschehen, wenn es möglich wäre, die Abgeordneten für ihre Reden zur Verantwortung zu ziehen. Niemand würden sie genöthigt sein, ganz dieselben Rücksichten zu beobachten, zu welchen jetzt der Zeitungsschreiber gezwungen ist, der in irgend einer Anselogenheit eine Meinung ausprechen will, welche als eine Mißbilligung irgend einer Regierungsmaßregel aufzufaßt werden könnte. Aber der Artikel 84 unserer beschworenen Verfassung schüßt die Redefreiheit der Abgeordneten, und ein Versuch, diese Freiheit nur dem Wortlaute nach für die Abstimungen und für die Meinungen, welche der Abgeordnete äußert, nicht aber für die Worte, mit welchen er sie ausdrückt, gelten zu lassen, ist schon vor längerer Zeit von dem Vertrieben A zurückgewiesen worden. Man möchte also, um einen Abgeordneten für eine im Abgeordnetenhaufe gebaltene Rede verantwortlich machen zu können, erst diesen Artikel der Verfassung abändern, und einige Mitglieder des Herrenhauses haben sich auch bereit, einen dertarigen Antrag zu stellen, welcher wahrscheinlich am 10. Juni, an welchem Tage das Herrenhaus nach einer mehr als sechsmonatlichen Pause wieder eine Sitzung halten wird, zur Verhandlung kommen wird. Dieser Antrag lautet:

In Erwägung:  
1) daß der Bestimmung des Artikels 84 der Verfassungsurkunde, wonach die Mitglieder beider Häuser des Landtages für ihre Bestimmungen niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer (des Hauses) auf den Grund der Geschäftsverbindung zur Rechenschaft gezogen werden können, eine sowohl mit anderen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, als auch mit den bei der Abfassung der Verfassung vom 31. Januar 1850 leitend gewesenen Grundsätzen im Widerspruch stehende Deutung gegeben worden;

2) daß hiernach aus der gedachten Bestimmung irrtümlich gefolgert wird, nicht allein die in den parlamentarischen Verhandlungen ausgesprochenen Meinungen, sondern auch die dabei vorgefallenen Personal-Injurien, Verkümmungen und andere verbrecherische Äußerungen müssten straflos bleiben;

3) in Erwägung des hieraus entstehenden öffentlichen Aergernisses, der Schädigung hoher und höchster Obrigkeiten zum Nachtheil der allgemeinen Wohlfahrt des Landes und des mangelnden Schutzes gegen Rechtskränkung für den Einzelnen;

4) in Betracht der berechtigten Forderung, daß durch ein mehrfaches Vorkommen solcher straflos bleibenden Ausfereitungen das Ansehen der Landesvertretung in der öffentlichen Meinung herabgesetzt wird und damit die konstitutionelle Verfassung schließlich für Preußen unmöglich gemacht werden könnte;

5) endlich in Erwägung, daß es geboten ist, der im Lande herrschenden Mißbilligung der wiederholten parlamentarischen Ausfereitungen einen Ausdruck zu geben und daß es für das Herrenhaus ein wohlverdientes Verlangen im eigenen Landesinteresse ist, die Verfassung durch Aufrechterhaltung der Achtung vor der königlichen Autorität zu sichern, die königliche Staatsregierung zu ersuchen: im Wege der Gesetzgebung Vorkehrung zu treffen, damit durch eine **DeclARATION des Artikels 84 der Verfassungsurkunde** künftighin auch für Vorgänge innerhalb des Landtages die Geltung von Recht und Gesetz aufrecht erhalten werde.

Die Antragsteller sagen in dem Absatz 4 ihrer Erwägungen, daß bei einer Wiederholung solcher straflos bleibenden „Ausfereitungen“, wie sie das offene Ausprechen der Meinung seitens der Volksvertreter nennen, die konstitutionelle Verfassung schließlich für Preußen unmöglich gemacht werden könnte, wir glauben, bei keinem unserer Leser auf Widerspruch zu stoßen, wenn wir aussprechen, daß mit dem Aufheben der Redefreiheit auf der Tribüne des Abgeordnetenhaus, und ebenso auch des Herrenhauses, die Verfassung nur noch ein Scheinwesen sein würde, dessen Werth nur sehr gering angeschlagen werden könnte.

Das Abgeordnetenhaus hat die Begeerordnung, welche die Regierung demselben vorgelegt hat, verworfen, weil sie der Ansicht ist, daß erst eine gute Kreis- und Gemeindegliederung geschaffen werden muß, ehe man die Machtbefugnis der Kreistage ausdehnen kann. Auf eine Petition aus Königsberg, welche forderte, es sollten die politischen und die Preßprose wiederum vor Geschworenen verhandelt werden, und es sollte die vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften künftighin nicht mehr stattfinden dürfen, hat das Haus nach eingehender Debatte über diese Angelegenheit erklärt: daß es für die Aufrechterhaltung der durch die Verfassung gewährtesten Preßfreiheit, der Unabhängigkeit des Richterstandes und einer unparteiischen Rechtspflege dringend geboten sei: 1) das Preßgesetz vom 12. Mai 1851 einer durchgreifenden Revision zu unterziehen, 2) das Dis-

ziplinargesetz vom 7. Mai 1851 und 26. März 1856 aufzuheben, 3) die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten bei politischen, so wie bei den durch die Presse verübten Vergehen und Verbrechen den Schwurgerichten zu überweisen.

**Sachsen.** Der König hat endlich nach sechzehn Jahren für alle politischen Flüchtlinge aus den Jahren 1848 und 1849 eine vollständige Amnestie bewilligt.

**Oesterreich.** Die Regierung beabsichtigt schon wieder eine Anleihe von 40—80 Millionen Gulden zu machen.

**Mexico.** Es scheint, daß das neue Kaiserreich die hellstrahlende Reichthelonne, die aus dem blutigen Kampfe in Nordamerika emporgefliegen ist, nicht vertragen kann. Es ist mit Bestimmtheit zu erwarten, daß der Kaiser Maximilian in Kurzem seinem jungen Reiche den Rücken kehren wird.

### Revolution und Rebellion.

Die Gesangnahme des früheren Präsidenten der unabhängigen Staatenstaaten, Jefferson Davis, ist die Möglichkeit, daß er wegen Theilnahme an der Verschwörung zu dem Morde Pinckens zum Tode verurtheilt wird, hat vielfach die Behauptung hervorgerufen, man müsse ihn, falls diese Theilnahme nicht erwiesen werde, schonend behandeln, denn er sei ein politischer Verbrecher, und in einem freien Staate, wie Nord-Amerika, sei die Verhängung der Todesstrafe über einen politischen Verbrecher gewiß nicht gerechtfertigt. Wir wollen hier nicht darüber sprechen, daß man solche Betrachtung niemals angestellt hat, wenn es sich um die Befragung sogenannter politischer Verbrecher, welche der liberalen Partei angehört haben, gehandelt hat, wir wollen nicht darauf zurückgehen, wie die Skavenhalter schon vor vielen Jahren einen der Vorkämpfer für die Skavenbefreiung, John Brown, gehängt haben, und wir wollen auch nicht die, wohl im vorliegenden Falle, falls eine Willkür am Morde Pinckens nicht nachweisbar ist, höchst wichtige Frage besprechen, ob es politisch klug gehandelt sei, den Ex-Präsidenten mit der vollen Strenge des Gesetzes zu trafen oder nicht. Wir wollen hier nur die eine Frage erörtern: Kann man Jefferson Davis und seine Genossen als politische Verbrecher in dem gebräuchlichen Sinne des Wortes betrachten oder nicht, d. h. ist der Versuch des Abfalls der Staatenstaaten von der Union als eine Revolution anzusehen oder war es nur eine Rebellion?

Nach unserer Ansicht ist eine Revolution weiter nichts, als das letzte Mittel, um unerträglich gewordene Zustände, deren Unveränderlichkeit durch ihr langes Bestehen gesichert scheint, abzuschaffen, oder um zwar allmählich aber doch gegen den Geist der Gesetze und den Willen des Volkes vorgenommene Aenderungen der bestehenden Verfassung, wenn solche durch gewaltthätige Mittel aufrecht erhalten werden, rückgängig zu machen. Ein Beispiel einer Revolution der ersten Art liefert uns die große französische Revolution im Jahre 1789, ein Beispiel der zweiten Art die englische Revolution, welche dem Könige Karl dem Ersten Thron und Leben kostete.

Hat man in Amerika im Frühjahr 1861 irgend eine dieser Gründe vorgelegen? Gewiß nicht. Seit einer Reihe von Jahren hatten bei den Präsidentenwahlen stets die Südstaatler die Mehrheit gehabt, und alle Anordnungen durchgesetzt, welche sie für ihre Pläne für zweckmäßig hielten. In der Hoffnung, daß dies von Neuem der Fall sein würde, hatten sie bei der Präsidentenwahl im Jahre 1860 mitgewählt, und sie waren unterlegen. Statt nun, wie das in jedem freien Staate nothwendig ist, nach dem Willen der Mehrheit zu fügen, oder doch wenigstens abzuwarten, ob die-

selbe in einer solchen Weise auftreten würde, daß den Sklavenhältern wirklich zur Erhaltung ihrer Freiheit nichts anderes übrig bleiben würde, als mit den Waffen in der Hand sich ihr Eigenthum zu erhalten, erklärten sie von vornherein, daß sie unter solchen Umständen nicht mehr Mitglieder des Staates sein wollten. Der richtige und der amerikanischen Verfassung angemessene Weg wäre gewesen, daß sie verstanden, durch Darlegung solcher Grundzüge, welche den Beifall der Mehrheit des Volkes finden, sich im Senat und im Staatenhaus zu Washington eine Freiheit zu sichern, die es verhindert haben würde, daß die möglichen Pläne des neuen Präsidenten von ihnen Dinge gefordert hätten, welche unausführbar wäre u. Statt aber diesen gefährlichen Weg einzuschlagen, welche r ihnen die Möglichkeit einer vollen Befreiung all ihrer Forderungen eröffnete, suchten sie ihr vermeintliches Recht, d. h. die Fortdauer ihrer Herrschaft im Staate, mit Gewalt zu erlangen. Diese Anwendung von Gewalt, welche durch keine dringende und unüberwindbare Nothwendigkeit erst schuldig wird, ja, welche sogar als überflüssig angesehen werden muß, indem es einen vollkommen gelegentlichen Weg zur Anbringung etwaiger Klagen und zur Abstellung etwaiger Uebelstände, (welche übrigens noch gar nicht vorhanden, sondern nur als Möglichkeit von den Sklavenhältern angenommen werden) gab, sie verdient nicht den Namen Revolution, sie ist weiter nichts als eine Rebellion, welche sich von der Revolution unterscheidet wie der Mord von einem im Vertheidigungskampfe gelegentlichen Tödtschlag.

Und weil das Verhältnis der Rebellen zur Revolution ein solches ist, deshalb erscheint es auch tödtlich, für die Rebellen diese ihre Rückfichten zu verlangen, wo sie jeder freisittliche Mensch für die Theilnehmer einer verunglückten Revolution ver langen kann.

Mag das Schicksal von Jefferson Davis sein, welches es wolle, mag er am Galgen, im Kerker, in der Verbannung oder friedlich in seiner Heimath sterben, wir sind nicht darüber im Zweifel, daß er, der so unschuldig Blutvergießen ohne Nothwendigkeit veranlaßt hat, der Tausende und aber Tausende von Kindern zu Waisen, von Frauen zu Wittwen gemacht, nur um sich und seinen Parteigenossen die Herrschaft in der Union zu erhalten, es nicht nur unabweislich verdient hat, von der Strafe des Gefängnisses betroffen zu werden, sondern auch gar keine Ansprüche darauf hat, die Sympathien für sich in Anspruch zu nehmen, welche wir mit so vollem Rechte denen schenken, welche in dem Kampfe für eine politische Idee, deren Geltendmachung auf dem friedlichen Wege nicht möglich ist, unterliegen.

### **Sprechsaal.**

— In einem Briefe, welchen der Kaiser Leopold von Oesterreich im Jahre 1790 an seine Schwester schrieb, findet sich folgende Stelle, welche als politisches Glaubensbekenntnis eines habsburgischen Fürsten wohl verdient, der Nachwelt erhalten zu werden. Er schreibt:

„Ich glaube, daß der Souverain, auch der erbvererbte, nur der Delegirte, der Beamte des Volkes ist, daß er ihm all seine Kraft, seine Mähe widmen soll, daß jedes Land ein Grundgesetz oder einen Vertrag zwischen Volk und Souverain haben soll, welcher die Autorität und Gewalt des Letzteren beschränkt, so daß, wenn der Souverain den Vertrag nicht einhält, er damit auf seine Stelle verzichtet. Ich glaube, daß die Gerechtigkeit bei dem Souverain ist, die Legisla-

tion aber bei dem Volk und seinen Repräsentanten, daß diese bei jedem Wechsel des Souverains neue Bedingungen, neue Einschränkungen seiner Macht hinzufügen können. Ich glaube, daß der Souverain weder direkt noch indirekt in die Civil- oder Strafgerichtsbarkeit sich mengen, oder Kommissionen, Delegationen einführen soll . . . Ich glaube, daß der Souverain dem Volke über die Finanzen jährlich eine vollständige Rechnung legen soll, daß er nicht das Recht habe, neue Steuern oder was immer für Auflagen auszusprechen, daß nur das Volk dazu berechtigt ist, wenn der Souverain die Bedürfnisse des Staates darzulegen und das Volk sie durch seine Repräsentanten geprüft und gebilligt hat. . . . Ich glaube, daß der Souverain diese Bewilligung einholen soll bei jedem Wechsel des Systems, bei allen neuen Gesetzen, bei Pensionen und Belohnungen; . . . daß das Militär nur zur Vertheidigung des Landes, niemals gegen das Volk verwendet werden darf.“

Der, der dieses geschrieben, und mit solchen Grundfätzen vielleicht Oesterreich sowohl wie Deutschland hätte wesentlich fördern können, er starb, nachdem er 17 Monate auf dem Throne gesessen hatte, einen schnellen Tod, dessen Ursache heute noch nicht aufgeklärt ist.

— Wir haben in Nr. 21 unseres Blattes über die alte Kreisordnung und über die gutsherrliche Polizei und über die Nothwendigkeit ihrer Veränderung gesprochen. Jetzt ist in Rücksicht auf diese Kreisordnung vom Abgeordnetenhaus die Begeordnung abgelehnt worden, und zwar, wie es in den Motiven des Kommissionsberichts heißt, weil, während die entscheidenden Beschlüsse den Kreisständen zuzustehen, sowohl die Stadtgemeinden, wie auch die Landgemeinden auf denselben im höchsten Grade ungenügend vertreten sind. Wie diese Vertretung ist, ergibt sich aus der Zusammenstellung, welche im Jahre 1860, als eine neue Kreisordnung berathen werden sollte, gemacht wurde. Danach waren auf den Kreistagen: 1) Rittergutsbesitzer mit einer Drittstimme: selten unter 20, meist 30 bis 50, mitunter sogar über 100; — 2) städtische Kreistagsabgeordnete: 1 bis 5 oder 6, selten darüber; — und 3) Kreistagsabgeordnete der Landgemeinden: 3 bis 6. — Diese Zahlenzusammenstellung zeigt wohl eindringlicher als alle Worte die Nothwendigkeit einer neuen Gesetzgebung auf diesem Felde.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir auch einen Irrthum berichtigen, welcher in dem erwähnten Aufsatz enthalten ist. Wir haben dort gesagt, der Abgeordnete Lettze sei Präsident des Landesökonomik-Kollegiums. Das ist nicht richtig, derselbe war bis 1854 allerdings Mitglied dieses Kollegiums, wurde aber damals sowohl aus diesem Kollegium, wie auch aus dem Staatsrathe entlassen, und hat seitdem nun noch die eine Stellung als Präsident des Revisions-Kollegiums, eines Gerichtshofes zur Entscheidung über die bei den Abwägungen und Gemeindertheilungen entstehenden Streitigkeiten. Da die Kenntniß dieser Entscheidungen für die oft so verwickelten Abwägungen und Gemeindertheilungen von großer Wichtigkeit ist, so giebt dieses Kollegium schon seit länger als 15 Jahren seine Entscheidungen gesammelt in der Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der preussischen Staaten heraus. Diese Zeitschrift enthält außer diesen Entscheidungen auch alle in diesen Zweig der Verwaltung einschlagende Erlasse und Bekanntmachungen der höheren Behörden, die richterlichen Entscheidungen über bedeutendere, in die Agrar- und Kulturgesetzgebung einschlagenden Gegenstände, und Ähnliches.